

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen
Wegstreckenentschädigungsgesetz
(Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO)**

Vom 28. Dezember 1995

(GVBl. 23. Band, S. 122), zuletzt geändert am 14. September 2010

(GVBl. 27. Band, S. 56)

Aufgrund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Höhe der Wegstreckenentschädigung

(1) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt bei Benutzung von

- | | |
|--|---------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 cm ³ | 11 Cent je km |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 cm ³ | 17 Cent je km |
| 3. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 cm ³ bis 600 cm ³ | 21 Cent je km |
| 4. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm ³ | 30 Cent je km |
| 5. Anderen motorbetriebenen Fahrzeugen | 21 Cent je km |

²Daneben können mit Genehmigung der obersten kirchlichen Dienstbehörde monatlich bis zu 15 Euro gewährt werden.

(2) Die beteiligten Kirchen können in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Höhe der Mitnahmeentschädigung

Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 2 Cent je Kilometer für jede Person.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung vom 17. März 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 35), zuletzt geändert am 23. September 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 160), außer Kraft.